

Beschluss zur Änderung der Geschäftsverteilung für das Jahr 2025 vom 14.01.2025:

Das Präsidium stellt mit Wirkung zum 1. Februar 2024 folgende Bonus-/Maluspunkte fest:

- für das Verfahren 5 U 100/24:
Maluspunkte wegen irrigem Eintrag: 168 Punkte
- für das Verfahren 5 U 133/24:
Maluspunkte wegen irrigem Eintrag: 216,8 Punkte
- für das Verfahren 6 W 61/24:
Maluspunkte wegen falschem Eintrag und anschließender Abgabe: 40,8 Punkte
- für das Verfahren 6 W 63/24:
Maluspunkte wegen falschem Eintrag und anschließender Abgabe: 40,8 Punkte
- für das Verfahren 6 W 54/24:
Maluspunkte wegen falschem Eintrag und anschließender Abgabe: 40,8 Punkte
- für das Verfahren 6 W 64/24:
Maluspunkte wegen falschem Eintrag und anschließender Abgabe: 40,8 Punkte

Beschluss zur Änderung der Geschäftsverteilung für das Jahr 2025 vom 07.02.2025:

Die Turnuslängen des 4. Zivilsenats und des 9. Zivilsenats werden zum 10. Februar 2025 wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---------------|------------|
| 4. Zivilsenat | 200 Punkte |
| 9. Zivilsenat | 125 Punkte |

Beschluss zur Änderung der Geschäftsverteilung für das Jahr 2025 vom 25.02.2025:

1. Richter am Oberlandesgericht **Sturhan** wird mit dem Datum seiner Ernennung mit 50 v.H. seiner Arbeitskraft dem 8. Zivilsenat und mit den restlichen 50 v.H. dem 9. Zivilsenat zugewiesen. Die Tätigkeit im 9. Zivilsenat geht der Tätigkeit im 8. Zivilsenat vor.
2. Richter am Oberlandesgericht **Edrich** wird zum 3. März 2025 mit 35 v.H. seiner Arbeitskraft dem 6. Zivil- und Familiensenat, mit weiteren 60 v.H. seiner Arbeitskraft dem 1. Strafsenat und mit den verbleibenden weiteren 5 v.H. seiner Arbeitskraft dem 2. Strafsenat zugewiesen. Er wird stellvertretender Vorsitzender des 2. Strafsenats. Aus dem 9. Zivilsenat scheidet er aus. Die Tätigkeit im 1. Strafsenat

geht der Tätigkeit im 2. Strafsenat und diese wiederum der Tätigkeit im 6. Zivil- und Familiensenat vor.

3. Richterin am Oberlandesgericht **Arendholz** wird ab dem 3. März 2025 mit 25 v.H. ihrer Arbeitskraft dem 7. Zivilsenat zugewiesen. Mit den verbleibenden 75 v.H. ihrer Arbeitskraft bleibt sie weiterhin dem 9. Zivilsenat zugewiesen, wo sie auch weiterhin die Aufgaben der stellvertretenden Vorsitzenden wahrnimmt. Die Tätigkeit im 9. Zivilsenat geht der Tätigkeit im 7. Zivilsenat vor.
4. Die Turnuslängen des 6., des 7. und des 8. Zivilsenats werden zum 3. März 2025 wie folgt festgesetzt:

6. Zivilsenat	325 Punkte
7. Zivilsenat	215 Punkte
8. Zivilsenat	294 Punkte

Beschluss zur Änderung der Geschäftsverteilung für das Jahr 2025 vom 28.02.2025:

1. Richter am Oberlandesgericht **Sturhan** wird ab dem 31. März 2025 mit 50 v.H. seiner Arbeitskraft dem 8. Zivilsenat und mit den restlichen 50 v.H. dem 9. Zivilsenat zugewiesen. Die Tätigkeit im 9. Zivilsenat geht der Tätigkeit im 8. Zivilsenat vor.
2. Die Turnuslängen des 8. und des 9. Zivilsenats werden in Abänderung des Präsidiumsbeschlusses vom 25. Februar 2025 für die Zeit vom 3. März 2025 bis zum 30. März 2025 wie folgt festgesetzt:

8. Zivilsenat	244 Punkte
9. Zivilsenat	75 Punkte

Ab dem 31. März 2025 bleibt es auch für den 8. und den 9. Zivilsenat wieder bei den im Präsidiumsbeschluss vom 25. Februar 2025 bestimmten Turnuslängen.

Beschluss zur Änderung der Geschäftsverteilung für das Jahr 2025 vom 13.03.2025:

1. Vorsitzender Richter am Oberlandesgericht Christoffel bleibt wie bisher mit 5 v.H. seiner Arbeitskraft dem 2. Strafsenat, dessen Vorsitz er auch innehat, zugewiesen. Mit seinem restlichen Arbeitskraftanteil bleibt er als Vorsitzender weiterhin dem 9. Zivilsenat zugewiesen.
2. Die Turnuslänge des 9. Zivilsenats wird ab dem 1. Mai 2025 auf 220 Punkte festgesetzt.

Beschluss zur Änderung der Geschäftsverteilung für das Jahr 2025 vom 11.04.2025:

1. Richter am Oberlandesgericht **Sturhan** übernimmt zum 1. Mai 2025 die Aufgaben des stellvertretenden Vorsitzenden im 8. Zivilsenat.
2. Richterin am Oberlandesgericht **Schelp** wird zum 1. Mai 2025 mit 45 v.H. ihrer Arbeitskraft dem 6. Zivil- und Familiensenat zugewiesen. Mit einer Arbeitskraft in Höhe von 50 v.H. verbleibt Richterin am Oberlandesgericht Schelp im 2. Zivil- und Familiensenat und mit den restlichen 5 v.H. ihrer Arbeitskraft verbleibt sie im 2. Strafsenat. Ihre Tätigkeit im 2. Strafsenat geht ihrer Tätigkeit im 2. Zivil- und Familiensenat und diese ihrer Tätigkeit im 6. Zivil- und Familiensenat vor.
3. Richter am Oberlandesgericht **Edrich** wird zum 1. Mai 2025 mit 85 v.H. der regelmäßigen Arbeitskraft dem 1. Strafsenat zugewiesen. Mit 5 v.H. bleibt er wie bisher dem 2. Strafsenat zugewiesen, dessen stellvertretender Vorsitzender er auch ist. Mit den restlichen 10 v.H. seiner Arbeitskraft verbleibt er im 6. Zivil- und Familiensenat und scheidet mit 25 v.H. der regulären Arbeitskraft aus dem 6. Zivil- und Familiensenat aus. Die Tätigkeit im 1. Strafsenat geht der Tätigkeit im 2. Strafsenat und diese wiederum der Tätigkeit im 6. Zivil- und Familiensenat vor.
4. Richterin am Oberlandesgericht **Arendholz** wird ab dem 1. Juni 2025 mit 50 v.H. der regelmäßigen Arbeitskraft dem 7. Zivilsenat zugewiesen und verbleibt mit den restlichen 50 v.H. ihrer Arbeitskraft im 9. Zivilsenat, wo sie auch - wie bisher - die Aufgaben der stellvertretenden Vorsitzenden wahrnimmt. Ihre Tätigkeit im 9. Zivilsenat geht ihrer Tätigkeit im 7. Zivilsenat vor.
5. Richterin am Amtsgericht **Dr. Franz** wird ab dem 1. Juni 2025 für die Dauer ihrer Erprobung mit 75 v.H. ihrer Arbeitskraft dem 8. Zivilsenat zugewiesen.
6. Die Turnuslängen des 2., des 6., des 7. des 8. und des 9. Zivilsenats werden wie folgt festgesetzt:

Zum 1. Mai 2025:

2. Zivilsenat	240 Punkte
6. Zivilsenat	250 Punkte
8. Zivilsenat	194 Punkte

Zum 1. Juni 2025:

7. Zivilsenat	240 Punkte
8. Zivilsenat	269 Punkte
9. Zivilsenat	195 Punkte

Beschluss zur Änderung der Geschäftsverteilung für das Jahr 2025 vom 24.06.2025:

1. Richterin am Landgericht **Samuel** wird ab dem 1. Juli 2025 jeweils mit der Hälfte der regulären Arbeitskraft dem 1. und dem 9. Zivilsenat zugewiesen. Ihre Tätigkeit im 9. Zivilsenat geht ihrer Tätigkeit im 1. Zivilsenat vor.
2. Richterin am Oberlandesgericht **Epperlein** scheidet mit Ablauf des 30. Juni 2025 aus dem Notarsenat aus und wird auch mit diesen 5 v. H. ihrer Arbeitskraft dem 6. Zivil- und Familiensenat zugewiesen.
3. Richter am Oberlandesgericht **Sturhan** wird ab dem 1. Juli 2025 mit 90 v.H. der regelmäßigen Arbeitskraft dem 8. Zivilsenat zugewiesen. Mit weiteren 5 v.H. seiner Arbeitskraft wird er ab dem 1. Juli 2025 dem Notarsenat zugewiesen und mit den restlichen 5 v.H. seiner Arbeitskraft verbleibt er bis zum 30. September 2025 im 9. Zivilsenat. Seine Tätigkeit im 8. Zivilsenat geht seiner Tätigkeit im Notarsenat und diese seiner Tätigkeit im 9. Zivilsenat vor. Zum 1. Oktober 2025 scheidet er aus dem 9. Zivilsenat aus und wird mit 95 v.H. seiner Arbeitskraft dem 8. Zivilsenat zugewiesen.
4. Dem Senat für Notarsachen gehören ab dem 1. Juli 2025 - unter Beibehaltung der für Vorsitzende Richterin am Oberlandesgericht **Reuter**, Vorsitzender Richter am Oberlandesgericht **Dr. Steitz** und Richter am Oberlandesgericht **Hölper** hierzu im Jahresgeschäftsverteilungsplan vom 9. Dezember 2024 bereits getroffenen Regelungen – an:

Als Vorsitzende:

Vorsitzende Richterin am Oberlandesgericht **Reuter**

Als deren Stellvertreter:

Vorsitzender Richter am Oberlandesgericht **Dr. Steitz**

Als berufsrichterliche Beisitzer:

Richter am Oberlandesgericht **Hölper**

Richter am Oberlandesgericht **Sturhan**

Als ehrenamtliche Beisitzer:

Notar **Dr. Daubermann**, Ludwigshafen am Rhein

Notar **Dr. Buchhold**, Kusel

Notarin **Bayer**, Waldmohr

5. Die Turnuslänge des 8. Zivilsenats wird ab dem 1. Juli 2025 auf 264 Punkte festgesetzt.

Beschluss zur Änderung der Geschäftsverteilung für das Jahr 2025 vom 31.07.2025:

Das Präsidium stellt mit Wirkung zum 1. August 2025 folgende Bonus-/ Maluspunkte fest:

- für das Verfahren 2 W 1/25:
Maluspunkte wegen irrigem Eintrag: 40,8 Punkte
- für das Verfahren 2 W 2/25:
Maluspunkte wegen irrigem Eintrag: 40,8 Punkte
- für das Verfahren 2 W 3/25:
Maluspunkte wegen irrigem Eintrag: 40,8 Punkte
- für das Verfahren 2 W 4/25:
Maluspunkte wegen irrigem Eintrag: 40,8 Punkte
- für das Verfahren 2 W 5/25:
Maluspunkte wegen irrigem Eintrag: 40,8 Punkte
- für das Verfahren 2 W 6/25:
Maluspunkte wegen irrigem Eintrag: 40,8 Punkte
- für das Verfahren 5 U 53/25:
Maluspunkte wegen falschem Eintrag als Sonderzuständigkeit Bausache,
tatsächlich Wertigkeit einer normalen Zivilsache: 48,8 Punkte
- für das Verfahren 7 U 64/25:
Bonuspunkte wegen falschem Eintrag beim 9. Zivilsenat entgegen der
vorliegenden Sonderzuständigkeit des 7. Zivilsenats mit der Folge der Übernahme,
ohne dass hierfür bereits systemseits ein Bonus berücksichtigt worden wäre: 168 Punkte
- für das Verfahren 8 U 23/25:
Maluspunkte wegen falschem Eintrag entgegen einer gegebenen
Sonderzuständigkeit eines anderen Senats und anschließender Abgabe: 168 Punkte
- für das Verfahren 9 U 38/25:
Bonuspunkte wegen falschem Eintrag bei einem anderen Senat entgegen einer
gegebenen Sonderzuständigkeit des 9. Zivilsenats mit der Folge der Übernahme,
ohne dass hierfür bereits systemseits ein Bonus berücksichtigt worden wäre: 168 Punkte

Beschluss zur Änderung der Geschäftsverteilung für das Jahr 2025 vom 08.09.2025:

1. Richterin am Landgericht **Dr. Schu-Collet** wird für die Dauer ihrer Erprobung mit 50 v.H. der regulären Arbeitskraft dem 4. Zivilsenat zugewiesen.
2. Die Turnuslängen des 1. und des 4. Zivilsenats werden zum 23. September 2025 wie folgt festgesetzt:

Beschluss zur Änderung der Geschäftsverteilung für das Jahr 2025 vom 30.09.2025:

1. Vorsitzende Richterin am Oberlandesgericht **Reuter** scheidet zum 1. Oktober 2025 mit 5 v.H. ihrer Arbeitskraft aus dem 2. Zivil- und Familiensenat aus.
2. Die Turnuslänge des 2. Zivil- und Familiensenats wird zum 1. Oktober 2025 auf 235 Punkte festgesetzt:

Beschluss zur Änderung der Geschäftsverteilung für das Jahr 2025 vom 16.10.2025:

1. Richterin am Oberlandesgericht **Schelp** scheidet mit Ablauf des 31. Oktober 2025 aus dem 6. Zivil- und Familiensenat aus und wird zum 1. November 2025 mit 95 v.H. ihrer Arbeitskraft dem 2. Zivil- und Familiensenat zugewiesen.
2. Die Turnuslängen des 2. und des 6. Zivil- und Familiensenats werden zum 1. November 2025 wie folgt festgesetzt:

2. Zivil- und Familiensenat	280 Punkte
6. Zivil- und Familiensenat	205 Punkte

Beschluss zur Änderung der Geschäftsverteilung für das Jahr 2025 vom 03.11.2025:

1. Für das Geschäftsjahr 2026 bleibt es weiterhin bei der gegenwärtigen Zahl der Senate (9 Zivilsenate, 2 Strafsenate, 1 Senat für Notarsachen).
2. Die Turnuslänge des 9. Zivilsenats wird zum 10. November 2025 auf 100 Punkte festgesetzt.